

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Verkehr

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100

BOJAGIC Bau & Immobilien GmbH  
Karl Widter Weg 15  
2320 Schwechat

KOS1-V-18270/089

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [verkehr.bhko@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhko@noel.gv.at)

Fax: 02262/9025-29311 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

(0 22 62) 9025

Durchwahl

Datum

Ingrid Habelt

29315

23. Oktober 2023

Betrifft

Korneuburg, L B3, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

## Bescheid

### I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Korneuburg:

**Art der Arbeiten: Lade- und Lagertätigkeiten für Aushub- und Stahlbetonarbeiten**

**Straße: L B3 vor Haus Nr. Wiener Straße 9 und 14**

**Zeitraum: 24.10.2023 bis 31.7.2024**

Die Arbeiten sind entsprechend der nachstehenden **Projektbeschreibung und den** beiliegenden mit einer Bezugsklausel versehenen **Projektunterlagen**, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, durchzuführen:

### Befund

Nach ausführlicher Besprechung des Bauvorhabens und seiner Beeinträchtigungen mit den ortskundigen Verhandlungsteilnehmern wird folgendes festgehalten:

Gemäß der Planskizze 1/3 des Ansuchens soll im Bereich des Gehsteiges und des befestigten Seitenstreifens auf die Länge von Haus Nr. Wiener Str. 14 im Zeitraum vom 24.10. bis 10.11.2023 eine LKW-Mulde mit einer Breite von 2m und einer Länge von 4m für die Lagerung von Bauschutt aufgestellt werden. Die beiden Fahrstreifen der L B3

werden durch diese Mulde nicht beeinträchtigt. Die Fußgänger werden in dieser Bauphase über die bestehenden signalgeregelten Schutzwege über die L B3 bei den Kreuzungen mit der Gemeindestraße Hauptplatz und Wiener Ring geführt. Dafür werden Umleitungsschilder mit dem Symbol „Fußgänger“ und dem Zusatz „Zugang bis Optiker Stumm“ bzw. „Zugang bis Noodle Bar“ gestattet.

Im Zeitraum vom 13.11.2023 bis 20.12.2023 wird insgesamt 7x für den Zeitraum von 1 bis 2 Stunden ein Betonmischer mit einer Citypumpe auf dieser Gehsteigfläche vor Haus Nr. Wiener Str. 14 abgestellt. In diesem Zeitraum sind die Fußgänger wie oben beschrieben umzuleiten.

Im Zeitraum vom 24.10.2023 bis 31.7.2024 werden die Längsstellplätze vor Haus Nr. Wiener Str. 9 mittels VZ „Halten und Parken verboten ausgenommen Baufahrzeuge“ gesperrt, um Lager- bzw. Liefertätigkeiten durchzuführen.

### **Gutachten**

Aus verkehrstechnischer Sicht können die Fußgänger kleinräumig über signalgeregelte Schutzwege auf den gegenüberliegenden Gehsteig umgeleitet werden. Die beiden Signalanlagen weisen bei einer Umlaufzeit von 85 sec, Grünzeiten für Fußgänger von 16 sec. + 14 sec. Schutzzeiten bzw. 21 sec. Auf. Somit kann auch das erhöhte Fußgängeraufkommen durch diese Signalanlagen aufgenommen werden. Beide Fahrstreifen der L B3 bleiben erhalten und wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit zwischen 24.10.2023 bis 31.7.2024 auf 30 km/h von 25 vor bis 25 nach den Beeinträchtigungen reduziert.

Aus verkehrstechnischer Sicht sind bei Durchführung der Arbeiten wie im Befund beschrieben und Einhaltung der nachfolgenden Auflagen keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Verkehrssicherheit zu erwarten und sind die beschriebenen Verkehrsmaßnahmen zur Abwicklung der Arbeiten bei Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich:

Sie sind verpflichtet folgende **Auflagen und Bedingungen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
2. Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m gemäß RVS 15.04.21 (mind. 1kN/m) zu erfolgen.
3. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.

4. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
5. Sollten entgegen den Bestimmungen des § 92 Abs 2 StVO 1960 gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen durch die Arbeiten herbeigeführt werden, so ist die Reinigung vom Bescheidinhaber unverzüglich zu veranlassen bzw. durchzuführen.
6. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände zu schützen. Diese Maßnahmen haben auch als Staubschutz zu wirken.
7. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
8. Wird die Verkehrsregelung in einer Engstelle durch eine Verkehrslichtsignalanlage vorgeschrieben, so hat die Planung und Ausführung gemäß ÖNORM V 2006 zu erfolgen.
9. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
10. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m (Freiland) und 15 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.
11. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).
12. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
13. Personen, die außerhalb des abgeschrankten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
14. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder

kundzumachen.

15. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
16. Die verantwortliche Person (**DI Bmstr. Bojagovic Bau und Immobilien GmbH/ Tel.Nr.0664/88315275**) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
17. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
18. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter umgehend zu melden.
19. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen usw. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
20. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
21. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
22. Die Arbeiten sind
  - wie im Befund beschrieben durchzuführen.
23. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:
  - auf der gesamten Fahrbahn
  - wie im Befund beschrieben
24. Der Fußgängerverkehr/Radverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 einzuhalten sind
  - durch Umleitung auf den gegenüberliegenden freien Gehsteig / Gehweg / Straßenrand

25. Die geänderte Führung des Gehsteiges / Gehweges / Radweges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr standfest abzuschranken. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile dieser Abschrankung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.
26. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVZVO entsprechen.
27. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
28. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
29. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:

1. Gefahrenzeichen (§ 50 StVO 1960)
  - im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
  - im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)
2. Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO 1960)
  - im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
  - im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)
3. Hinweiszeichen (§ 53 StVO 1960)
  - im Mittelformat 1 (Freiland)
  - im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

**30. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 kundzumachen:**

1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. „Verbot für Fussgänger“ (§ 52 lit a Z 14b StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der LB 3, sofern das Betreten nicht durch Absperreinrichtungen unterbunden wird.

3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
  - a. auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
    - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
4. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung,, (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
5. „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960) und dem Zusatz „ausgenommen Baufahrzeuge“ auf die Länge von Wiener Straße 14 im Zuge der Längsparkplätze

**31. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 sind anzubringen:**

1. „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Einengung aus beiden Fahrtrichtungen mit dem Symbol, das den tatsächlichen Verlauf der Einengung zeigt. Dieses Verkehrszeichen entfällt, wenn Verkehrszeichen gemäß § 50 Z 15 StVO 1960 – „Vorankündigung eines Lichtzeichens“ angeordnet wird.
  2. „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.
32. Beim Auftreten von winterlichen Bedingungen sind offene Künetten unverzüglich zu verschließen und derart provisorisch befahrbar zu machen, dass die problemlose Durchführung des Winterdienstes gewährleistet ist.
33. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter herzustellen.
34. Aus Anlass der Arbeiten
- von Hausnummer Wiener Straße 14 bzw. Hausnummer Wiener Straße 9
- sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

35. Außerhalb der Arbeitszeit ist die Künette / die Arbeitsgrube

- Im Fahrbahnbereich

- Im Gehsteigbereich
- Im Radwegbereich

verkehrssicher überbrückt bzw. geschlossen zu halten.

**Hinweise:**

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperrereinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
  - I. haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
  - II. sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
  - III. sind bei Verschmutzung zu reinigen,
  - IV. dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.

Für den Erfordernisfall wird die Vorschreibung weiterer Auflagen vorbehalten.

**Hinweis**

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hierfür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der NÖ Straßenbauabteilung 1, 2020 Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28 (Tel. 02952/2381) zu erwirken.

**II. Kosten**

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	308,00
Kommissionsgebühren, 3 Amtorgane, 2/2 Stunden a 13,80	€	82,80
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>€</b>	<b>390,80</b>

Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	14,30
Beilagen	€	7,80

Verhandlungsschrift	€	28,60
<b>Gesamtbetrag feste Gebühren</b>	€	<b>50,70</b>

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	25,00
---	---	-------

**Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 466,50**

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg bei der Raiffeisenbank Korneuburg, IBAN: AT98 3239 5000 0010 3820, BIC: RLNWATWWKOR, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: KOS1-V-18270/089
GF 2023/23624
Gesamtbetrag: € 466,50
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld <b>Zahlungsreferenz</b> eingeben: 090230236249

**Rechtsgrundlagen**

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2022

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

**Begründung**

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Verhandlung und unter Zugrundelegung des Gutachtens des Amtssachverständigen erteilt werden. Die Auflagen waren zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzuschreiben.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.



Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

**Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**4. An die Stadtgemeinde Korneuburg, Hauptplatz 39, 2100 Korneuburg**

- 
1. Straßenbauabteilung 1 - Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28, 2020 Hollabrunn
  2. Straßenmeisterei Korneuburg, Kleinengersdorfer Straße 35, 2100 Korneuburg
  3. Polizeiinspektion Korneuburg, Donaustraße 62, 2100 Korneuburg  
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.  
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
  5. Wirtschaftskammer NÖ Bezirksstelle - Korneuburg-Stockerau, Am Neubau 1-3, 2000 Stockerau
  6. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. M u t t e n t h a l e r



# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Verkehr

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



KOS1-V-18270/089

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [verkehr.bhko@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhko@noel.gv.at)

Fax: 02262/9025-29311

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)

- [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

(0 22 62) 9025

Durchwahl

Datum

Ingrid Habelt

29315

23. Oktober 2023

Betrifft

Korneuburg, L B3, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg verordnet gemäß § 43 Abs 1a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L B3 im Bereich vor Haus Nr. Wiener Straße 9 und 14 im Gemeindegebiet von Korneuburg, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 31.7.2024:

1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. „Verbot für Fußgänger“ (§ 52 lit a Z 14b StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der LB 3, sofern das Betreten nicht durch Absperreinrichtungen unterbunden wird.
3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
  - auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
    - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
4. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung,“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
5. „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960) und dem Zusatz „ausgenommen Baufahrzeuge“ auf die

Länge von Wiener Straße 14 im Zuge der Längsparkplätze

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. M u t t e n t h a l e r